

# Satzung des Biller Wassersport „Schwalbe“ von 1928 e.V.

## Präambel

Aufgrund von Weiterentwicklungen – sowohl im rechtlichen als auch im organisatorischen Bereich – ist eine solche Veränderungen berücksichtigende Neufassung der Satzung erforderlich geworden. Diese Fassung tritt daher an die Stelle der alten Satzung vom 21. Februar 2006.

## Allgemeines

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ‚Biller Wassersport „Schwalbe“ von 1928 e.V.‘ (abgekürzt BWS). Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter der Nummer 69VR2401 im Vereinsregister eingetragen.

### §2 Grundsätze

Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit beider Geschlechter. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein setzt die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung bei seiner Arbeit um.

### §3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Kanusports. Der Verein will der Allgemeinheit den Kanusport im Rahmen dieser Satzung zugänglich machen und die Allgemeinheit im Sinne von §52 Abs. (1) der Abgabenordnung selbstlos fördern.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Kanusports, seiner natur- und landschaftsverträglichen Ausübung und die Förderung der Jugendarbeit.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### §4 Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Zur Erreichung des Vereinszwecks organisiert der Verein u.a.

- a) Wettkämpfe
- b) Trainingsangebote
- c) Gruppenfahrten auf in- und ausländischen Gewässern.

Der Verein fördert und unterstützt außerdem:

- a) die Teilnahme seiner Mitglieder an anderen sportlichen Veranstaltungen, wie z.B. an den sportlichen Wettbewerben und Veranstaltungen des Deutschen Kanu Verbandes, seiner Mitgliedsorganisationen sowie anderer Veranstalter.
- b) wandersportliche Einzelfahrten seiner Mitglieder auf in- und ausländischen Gewässern.
- c) das Einzeltraining seiner Mitglieder zur Vorbereitung auf Wettkämpfe sowie zur Erhaltung und Verbesserung von Kondition und Fahrtechnik.
- d) die Teilnahme von Nichtmitgliedern an allen Unternehmungen des Vereins zum Zwecke des Erwerbs der Mitgliedschaft.
- e) den Einsatz für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung kanusportlich wichtiger Gewässer und unterstützt entsprechende Initiativen seiner Mitglieder, anderer Personen oder Organisationen.
- f) Veranstaltungen die der Umweltschulung seiner Mitglieder dienen, insbesondere zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt bei der Ausübung des Kanusports.
- g) Anschaffung oder Herstellung, sowie Erhalt und Pflege von vereinseigenen Anlagen und Geräten.

- 2) Alle in das Vereinsfahrtenbuch, das Vereinstrainingbuch (Anwesenheitsbuch) oder in die persönlichen Fahrten- und Trainingsbücher der Mitglieder eingetragenen sportlichen Unternehmungen sind organisiert, gefördert bzw. unterstützt im Sinne dieser Satzung. Gleiches gilt für Bewerber nach §6 Abs. 1).
- 3) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein Kooperationen mit anderen Sportvereinen eingehen.

#### §5 Mitgliedschaft im HKV und HSB

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Kanu Verband e.V. (HKV) und des Hamburger Sportbund e.V (HSB).

#### §6 Geschäftsjahr (Vereinsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Mitgliedschaft

#### §7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede Person, die den Kanusport ausüben oder fördern will, kann Mitglied werden. Bewerber können bis zu zwei Monate auf Probe am Vereinsleben teilnehmen.
- 2) Spätestens nach Ablauf der Probezeit unter 1) ist an den Vorstand ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten oder die Inanspruchnahme des Vereins auf Probe zu beenden.
- 3) Für Minderjährige ist eine Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters, sowie die Vorlage eines Schwimmzeugnisses erforderlich.
- 4) Für die Aufnahme erhebt der Verein eine Gebühr in der zuletzt beschlossenen Höhe.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages wirksam.

#### §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied darf das Vereinseigentum zu den dafür vom Vorstand erlassenen Bedingungen nutzen. Darüberhinaus sind die Mitglieder des BWS mittelbare Mitglieder des Deutschen Kanu Verbandes und berechtigt von dessen Einrichtungen zu den jeweils geltenden Bedingungen Gebrauch zu machen.
- 2) Die speziellen Rechte und Pflichten jugendlicher Vereinsmitglieder sind durch die Jugendordnung geregelt (siehe §§24 folgende).
- 3) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder, sofern die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung mindestens seit einem halben Jahr besteht.
- 4) Die Ausübung des passiven Wahlrechts ist wie folgt geregelt:
  - a) Erster und zweiter Vorsitzender kann nur derjenige werden, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.
  - b) Die persönlichen Voraussetzungen für den ersten und zweiten Jugendwart ergeben sich aus der Jugendordnung.
  - c) Für alle weiteren Vorstandsmitglieder ist Volljährigkeit erforderlich.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner persönlichen Fähigkeiten bei der Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung der vereinseigenen Anlagen mitzuwirken. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für nicht abgeleistete Arbeitsstunden ist ein Ausgleich zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6) Jedes Mitglied hat seine Beiträge und sonstigen Zahlungen gemäß den Regelungen dieser Satzung und der Gebührenliste zu leisten.
- 7) Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum uneingeschränkt zu, für den es den Beitrag und sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossene Zahlungen entrichtet hat.
- 8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und seiner Bankverbindung umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

### §9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

### §10 Austritt und Ausschluss

1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30. September eines Jahres durch eine schriftliche Kündigung erfolgen. Diese muss dem Vorstand spätestens bis zum 31. August des betreffenden Jahres vorliegen. Später eingehende Kündigungen haben erst zum 30. September des folgenden Jahres Wirksamkeit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Mitgliedsausweise, Bootshauschlüssel und das übrige im Besitz des Mitglieds befindliche Vereinseigentum unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

2) Ausschlussgründe sind:

- a) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, z. B. Beitragszahlungsrückstand von mindestens 6 Monaten, oder
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, des HKV, des HSB oder des DKV, oder
- c) fortgesetztes grob unsportliches Verhalten.

3) Der Vorstand entscheidet nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen über einen Ausschluss und teilt unter Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit die Ausschlussgründe schriftlich mit.

4) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Sofern keine Berufung eingelegt worden ist, wird der Ausschluss rechtswirksam.

5) Über eine Berufung des betroffenen Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung wird sofort wirksam. Die entsprechende Mitteilung an den Betroffenen erfolgt wiederum schriftlich. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Konsequenzen nach Absatz 6).

6) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus dem Verein gegebenen Darlehen bzw. dem Verein zur Verfügung gestellten Sachen. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der bis zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses entstanden Beitrags- oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen, bleibt bestehen. Über den Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses hinaus gelagerte Boote o.ä. werden mit dem doppelten der üblichen Lagermiete berechnet.

### §11 Maßregelungen

1) Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Anordnungen des Vorstandes, der Jugendwarte oder gegen das Ansehen und die Belange des Vereins verstoßen, die sich unsportlich oder unehrenhaft verhalten, können wie folgt gemäßregelt werden:

- a) durch Verweis – der Verweis kann durch jedes Vorstandsmitglied erteilt werden, die anderen Vorstandsmitglieder sind nachträglich darüber zu informieren.
- b) durch eine Geldstrafe, die bis maximal zur Höhe eines Jahresbeitrages festgesetzt werden kann.
- c) durch ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

2) Über die Maßregelungen nach b) und c) entscheidet der Vorstand.

### §12 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind u.a. Bestandteil einer vom Vorstand geführten Gebührenliste.

2) Zur Finanzierung größerer Projekte oder für über das Übliche hinausgehende Reparaturen kann die Mitgliederversammlung neben den laufenden Beiträgen eine besondere Umlage festsetzen.

3) Beiträge sind vierteljährlich im Voraus fällig und werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

- 4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine besondere Beitragsregelung treffen.
- 5) Die Übernahme von Minderjährigen in die Beitragsgruppe der Erwachsenen erfolgt nach Beendigung des Monats in dem die Volljährigkeit eintritt.
- 6) Der Verein verwendet Beiträge, Gebühren und Umlagen grundsätzlich zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke.

### §13 Haftung und Haftungsbegrenzung

- 1) Der BWS haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, erlittenen Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen. Eine Haftung für Schäden ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 2) Für Beschädigungen von zum Vereinsvermögen gehörenden Sachen haftet derjenige, der den Schaden verursacht hat gegenüber dem Verein im Rahmen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### §14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer
- der Ehrenrat

## Mitgliederversammlung

### §15 Aufgaben, Einberufung und Durchführung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere die Aufgaben über die Besetzung des Vorstandes durch Wahlen zu entscheiden, seine Tätigkeit zu kontrollieren und diejenigen Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung zu regeln, die nicht vom Vorstand allein oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
- 2) Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Dazu sind die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich und durch Aushang im Bootshaus einzuladen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Die Frist beginnt mit der Absendung und dem Aushang. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres statt.
- 3) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen nach den gleichen Vorschriften wie in Absatz 2 einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn dies ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 4) Auf der Grundlage von Absatz 1) gehören zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens folgende Punkte:
  - a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung;
  - b) Berichte des Vorstandes;
  - c) Bericht des Kassenwarts und Bericht der Kassenprüfer;
  - d) Entlastung des Vorstandes;
  - e) Wahlen zu den Organen des Vereins, soweit sie erforderlich sind;
  - f) Bestätigung der Wahlen des 1. und/oder 2. Jugendwartes durch die Jugendversammlung;
  - g) Beschlussfassungen über vorliegende Anträge;
  - h) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;
  - i) Beschluss über die Anzahl der von den Mitgliedern abzuleistenden Arbeitsstunden sowie über die Höhe des Ausgleichsbetrages nach §7 Abs5.
- 5) Anträge können von wahlberechtigten Mitgliedern, vom Vorstand oder von der Jugendversammlung gestellt werden.

- 6) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Es werden grundsätzlich nur Anträge von auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern behandelt. Später eingegangene oder während der Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt wird.
- 7) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß nach Absatz 2), 3) und 4) eingeladen wurde.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9) Den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellt der Wahlleiter.

#### §16 Wahlen

Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der erste oder zweite Vorsitzende kann für die Dauer eines Jahres gewählt werden, um zu erreichen, dass im Interesse der Kontinuität der Geschäftsführung in einem Jahr nicht beide Posten gleichzeitig neu besetzt werden.

#### §17 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- 1) Es ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen, deren Wortlaut sowie die Wahlergebnisse enthalten muss.
- 2) Einzelheiten zum Wahlverfahren, sowie weitere Regelungen können von der Mitgliederversammlung – unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung – beschlossen und in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden, sind aber nicht Bestandteil dieser Satzung.

### Vorstand

#### §18 Zusammensetzung

- 1) Nur Vereinsmitglieder können in Vorstands- oder sonstige Funktionen gewählt werden und ein solches Amt ausüben.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart.
- 3) Der Gesamtvorstand umfasst den geschäftsführenden Vorstand, die weiteren Fachwarte und Beisitzer unter Beachtung des §7 Abs. 4).
- 4) Bei Bildung neuer Ressorts, die von Fachwarten geleitet werden, wird der Gesamtvorstand um die dann neu zu wählenden Fachwarte erweitert. Umgekehrt scheidet bei Aufgabe von Ressorts die dann frei werdenden Fachwarte aus dem Gesamtvorstand aus.
- 5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der erste und der zweite Vorsitzende.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

#### §19 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2500 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

#### §20 Aufgaben

- 1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung zuständig, zu deren Erledigung der Gesamtvorstand nicht hinzugezogen werden muss. Der Gesamtvorstand ist jedoch über alle Handlungen des geschäftsführenden Vorstandes auf den Vorstandssitzungen zu informieren.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.
- 4) Nach Ablauf des Zeitraumes für das ein Vorstandsmitglied gewählt worden ist, führt es die Geschäfte noch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

#### §21 Geschäftsordnung des Vorstandes

- 1) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ein. Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
- 2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, unter denen sich der erste oder zweite Vorsitzende befinden muss, anwesend sind.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Weitere Regelungen können vom Gesamtvorstand – unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung – beschlossen und in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden, sind aber nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### §22 Weitere Vereinsordnungen

Unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen der Satzung gewahrt werden und eine rechtzeitige Bekanntgabe an alle Mitglieder erfolgt, kann der Vorstand weitere Vereinsordnungen – wie zum Beispiel eine den Sport- und Trainingsbetrieb im Einzelnen regelnde Sportordnung oder eine Benutzungsordnung für die Vereinseinrichtungen – verbindlich für alle Mitglieder in Kraft setzen.

## Kassenprüfer

#### §23 Kassenprüfer

- 1) Kassenprüfer kann jedes volljährige Mitglied werden das nicht dem Gesamtvorstand angehört. Wahlvorschläge und die Wahl erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Kassenprüfer haben die Revision der mit der Kassenführung zusammenhängenden Aufzeichnungen durchzuführen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Tätigkeit zu berichten. Gegenstand der Prüfung ist die Richtigkeit der Belege und der Aufzeichnungen bzw. Buchungen. Sie umfasst nicht die Untersuchung der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bewilligten Ausgaben.
- 2) Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Dabei ist es nach Möglichkeit so einzurichten, dass in jedem Geschäftsjahr nur ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

## Ehrungen

#### §24 Ehrungen

- 1) a) Ein Vereinsmitglied und in Ausnahmefällen auch eine andere Person, die sich im außergewöhnlichen Maße für den Verein eingesetzt und sich so um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
b) Ein Vorsitzender der sich durch einen langjährigen und erfolgreichen Einsatz für die Belange des Vereins ausgezeichnet hat, kann nach Beendigung der aktiven Tätigkeit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.  
c) Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.
- 2) Das Vorschlagsrecht zu Absatz 1) hat der Vorstand. Nach erfolgtem Vorschlag setzt er dazu einen Ehrenrat aus fünf Vereinsmitgliedern ein, der endgültig über die vorgeschlagene Ehrung beschließt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung werden beschlossene Ehrungen bekannt gegeben.
- 3) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit werden.
- 4) In Anerkennung besonderer Verdienste kann eine Ehrennadel verliehen werden. Die Verleihung einer Ehrennadel in Silber setzt eine zehnjährige Tätigkeit im Vorstand oder eine fünfzehnjährige

Vereinszugehörigkeit voraus. Die Verleihung einer Ehrennadel in Gold setzt eine zehnjährige Tätigkeit im Vorstand oder eine fünfundzwanzigjährige Vereinszugehörigkeit voraus.

- 5) Vorschlagsberechtigt im Falle von Abs. 4 sind die Mitgliederversammlung oder der geschäftsführende Vorstand. Über die Vorschläge entscheidet der Gesamtvorstand – gegebenenfalls unter Ausschluss eines für die Ehrung vorgeschlagenen Vorstandsmitgliedes.

## Jugendordnung

### §25 Zweck und Ziel

- 1) Die Kanujugend umfasst die Gemeinschaft der im Verein sporttreibenden Kinder, Schüler und Jugendlichen, im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie ihrer Leiter. Junge Menschen im Sinne des KJHG sind:

- Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind;
- Jugendliche, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind;
- junge Volljährige, die 18 aber noch nicht 27 Jahre alt sind.

Die Kanujugend ist dem Hamburger Kanu Verband sowie der Hamburger Sportjugend angeschlossen.

- 2) Die Kanujugend will es durch ihre Arbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung und Bereitschaft zum sozialen Verhalten fördern - einschließlich einer naturschonenden Ausübung der verschiedenen Disziplinen des Kanusports - , das gesellschaftliche Engagement Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnung und Wettkämpfe die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

### §26 Organe

Organe der Kanujugend sind:

- die Jugendversammlung
- der 1. Jugendwart und der 2. Jugendwart
- die Jugendbeisitzer
- sowie der Jugendausschuss

### §27 Zusammensetzung der Organe

- 1) Jugendversammlung

Sie ist die Versammlung der Kanujugend gemäß § 24 Abs.1 und oberstes Organ der Kanujugend.

- 2) Erster und zweiter Jugendwart

Sie sollen grundsätzlich Inhaber eines gültigen Jugendgruppenleiter-Ausweises und volljährig sein.

- 3) Jugendbeisitzer müssen Jugendliche oder junge Volljährige aus der Kanujugend sein.

- 4) Jugendausschuss

Er setzt sich zusammen aus dem 1. Jugendwart, dem 2. Jugendwart sowie den Jugendbeisitzern.

### §28 Einberufung und Aufgaben der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung kann vom 1. Jugendwart oder bei seiner Abwesenheit vom 2. Jugendwart sowie durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Jugendausschusses einberufen werden. Sie ist mindestens einmal jährlich so rechtzeitig einzuberufen, dass Anträge an die Mitgliederversammlung des BWS gestellt werden können und dass der neugewählte 1. bzw. 2. Jugendwart der Mitgliederversammlung des BWS zur Bestätigung vorgeschlagen werden können.

Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung folgen den Prinzipien der §§14, 15 und 16 der Satzung. Die Jugendversammlung wählt den 1. und 2. Jugendwart. Wird deren Wahl nicht von der Mitgliederversammlung des BWS bestätigt, so sind die Gründe für die Ablehnung der Jugendversammlung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung des BWS kann in einem solchen Fall einen anderen Jugendwart kommissarisch einsetzen. Sobald eine außerordentliche Jugendversammlung eine weitere Neuwahl durchgeführt hat, bedarf diese wiederum der Bestätigung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung des BWS.

Die Jugendversammlung wählt die Jugendbeisitzer für den Jugendausschuss.

### §29 Aufgaben des 1. und 2. Jugendwarts

Den Jugendwarten obliegt die Leitung der Kanujugend und sie sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kanujugend. Die Jugendwarte sind für die laufende Geschäftsführung zuständig. Der Jugendausschuss ist jedoch über alle Handlungen der Jugendwarte auf den Ausschusssitzungen zu informieren.

Die Jugendwarte legen die Tagesordnung für alle Versammlungen der Kanujugend fest und entscheiden in allen Angelegenheiten, die nicht der Jugendversammlung oder dem Jugendausschuss vorbehalten sind. Nach Ablauf des Zeitraumes für das ein Jugendwart gewählt worden ist, führt er die Geschäfte noch bis zur nächsten Jugendversammlung weiter.

Die Jugendwarte leiten die Jugendversammlungen und Jugendausschusssitzungen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Weitere Aufgaben der Jugendwarte sind in der Geschäftsordnung beschrieben.

### §30 Aufgaben der Jugendbeisitzer

Die Jugendbeisitzer unterstützen die Jugendwarte in ihrer Arbeit. Sie können für bestimmte Schwerpunkte gewählt werden, z. B. Abfahrts- und Wildwassersport, Kanupolo, Wandersport, Ausgleichssport. Ebenso ist es möglich Jugendbeisitzer für allgemeine Jugendarbeit oder auch eine Jugendbeisitzerin zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der weiblichen Kanujugend zu wählen. Aus dem Kreis der Jugendbeisitzer dürfen bis zu zwei Personen an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben dort Rederecht und gemeinsam eine Stimme.

### §31 Einberufung und Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss kann einberufen werden durch den 1. oder 2. Jugendwart, durch die Mehrheit der Jugendbeisitzer oder durch Vorstandsbeschluss des BWS.

Der Jugendausschuss unterstützt den 1. und 2. Jugendwart in der Jugendarbeit.

### §32 Teilnahme des BWS-Vorstandes

Der erste und der zweite Vereinsvorsitzende sind berechtigt an allen Jugendversammlungen und Jugendausschusssitzungen teilzunehmen. Sie sind rechtzeitig zu diesen Sitzungen einzuladen. Weitere Vorstandsmitglieder können zu diesen Versammlungen/Sitzungen hinzugezogen werden.

### §33 Jugendetat

Der Kanujugend wird im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes ein eigener Etat zugewiesen, über den nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung von den Organen der Kanujugend verfügt werden kann.

## Auflösung

### §34 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Hamburger Kanu Verband (HKV) e.V. oder, wenn dieser nicht mehr bestehen sollte, an den Hamburger Sportbund e.V. (HSB) mit der Auflage, es für die Förderung des Kanusports in Hamburg zu verwenden. Alle Rechte an Einrichtungen oder Bauten sind dem HKV unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn der Verein zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt.

§35 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den 26. Februar 2017

(Satzung in der Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2017)

Hinweis:

Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit ist im vorstehenden Text auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet worden. Selbstverständlich stehen Funktionen und Ämter beiden Geschlechtern gleichermaßen offen.

---